



Meldepflichtige Krankheiten und Nachweise von Krankheitserregern	3.3.05 Version 06
---	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung rot hervorgehoben:

Umfang der Meldepflicht

1 Zweck und Ziel

Zum Schutz der Öffentlichkeit müssen einige Infektionserkrankungen mit dem Namen des Patienten an die Gesundheitsbehörde gemeldet werden (Meldepflicht nach §§ 6 und 7 IfSG). Meldepflichtig sind schon der Krankheitsverdacht, die Erkrankung selbst und der Tod. Nach § 7 muss der Nachweis von Krankheitserregern gemeldet werden.

2 Anwendung

2.1 Namentliche Meldung bei Krankheitsverdacht, Erkrankung sowie Tod an:

- | | |
|--|--|
| a) Botulismus | l) Pertussis |
| b) Cholera | m) Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt) |
| c) Diphtherie | n) Pest |
| d) humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen | o) Röteln einschließlich Röttenembryopathie |
| e) akuter Virushepatitis | p) Tollwut |
| f) enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS) | q) Typhus abdominalis/Paratyphus |
| g) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | r) Varizellen |
| h) Masern | sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt, |
| i) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis | |
| j) Milzbrand' | |
| k) Mumps | |

2.2 Lebensmittelvergiftung

- 2. der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
- a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 ausübt,
- b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,

2.3 Impfreaktion

- 3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,

2.4 Tollwut

- 4. die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,

2.5 Bedrohliche Krankheit

- 5. soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten
- a) einer bedrohlichen Krankheit oder
- b) von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

2.6 Tuberkulose

Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 hinaus mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen

2.7 Gehäuftes Auftreten

Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, als Ausbruch nichtnamentlich zu melden.

2.8 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern

Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen (Meldebogen Anlage 2):

1. Adenoviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich
2. Bacillus anthracis
3. **Bordetella pertussis**
4. Borrelia recurrentis
5. Brucella sp.
6. Campylobacter sp., darm-pathogen
7. Chlamydia psittaci
8. Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
9. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
10. Coxiella burnetii
11. Cryptosporidium parvum
12. Ebolavirus
13. a) Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC)
b) Escherichia coli, sonstige darm-pathogene Stämme
14. Francisella tularensis
15. FSME-Virus
16. Gelbfiebervirus
17. Giardia lamblia
18. Haemophilus influenzae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut
19. Hantaviren
20. Hepatitis -A-Virus
21. Hepatitis -B-Virus
22. Hepatitis -C-Virus; Meldepflicht für alle Nachweise, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt
23. Hepatitis -D-Virus
24. Hepatitis -E-Virus
25. Influenzaviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis
26. Lassavirus
27. Legionella sp.
28. Leptospira interrogans
29. Listeria monocytogenes; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen
30. Marburgvirus
31. Masernvirus
32. **Mumpsvirus**
33. Mycobacterium leprae
34. Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis; Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resis-

- tenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum
35. *Neisseria meningitidis*; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten
36. Norwalk-ähnliches Virus; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl
37. Poliovirus
38. Rabiesvirus
39. *Rickettsia prowazekii*
40. Rotavirus
41. **Rubellavirus**
42. *Salmonella Paratyphi*; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
43. *Salmonella Typhi*; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
44. *Salmonella*, sonstige
45. *Shigella* sp.
46. *Trichinella spiralis*
47. **Varizella/Zoster-Virus**
48. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
49. *Yersinia enterocolitica*, darmpathogen
50. *Yersinia pestis*
51. andere Erreger hämorrhagischer Fieber.

Weiterhin sind Krankheitserreger mit dem Namen des Patienten zu melden, soweit deren örtliche und zeitliche Häufung auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist.

Nichtnamentlich sind Nachweise zu melden von (Meldebogen Anlage 3)

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. <i>Treponema pallidum</i> | 5. Rubellavirus; Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen |
| 2. HIV | 6. <i>Toxoplasma gondii</i> ; Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen. |
| 3. <i>Echinococcus</i> sp. | |
| 4. <i>Plasmodium</i> sp. | |

3 Beschreibung

3.1 Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Verdacht auf, Erkrankung an und Tod müssen gemeldet werden durch feststellenden Arzt; in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen der stationären Pflege auch der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt.

Meldepflichtig sind auch alle Mitglieder der anerkannten Heil- und Pflegeberufe und Leiter von Pflegeeinrichtungen!

Nachweise von Krankheitserregern (2.8) meist die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich der Krankenhauslaboratorien,

3.2 An wen wird gemeldet?

Die Meldung muss an das zuständige Gesundheitsamt gerichtet werden.

Anschrift Telefon, Fax hier eintragen:

3.3 Was wird gemeldet?

Gemeldet wird der Datensatz des Meldebogens der Anlage 1 (namentliche Meldung) oder der Datensatz der Anlage 2 (nicht namentliche Meldung).

4 Dokumentation

Meldebögen

5 Zuständigkeiten

Meldung: Behandelnder bzw. Stationsarzt; Pflegekräfte;

6 Hinweise und Anmerkungen

7 Mitgeltende Unterlagen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

8 Begriffe

9 Anlagen

Meldebogen Krankheiten

Meldebogen Nachweis von Krankheitserregern

Meldebogen nicht-namentliche Meldung

Meldebogen NRW

Version 4

Hamburg, den 31.1.2000

Version 5: Anpassung an IfSG

Hamburg, den 31.08.2008

Version 6: Umfang der Meldepflicht

Hamburg, den 3.2.2014